



GGM Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.

Rackwitz, 1. Juli 2025

Verfahrensregeln des Güteausschusses der GGM Stand Juli 2025

1. Erstprüfung

Durch die Erstprüfung gemäß Abschnitt 4.1 der Güte- und Prüfbestimmungen werden die Voraussetzungen für die Verleihung des Gütezeichens an neue Werke und Mitglieder geprüft.

Für Änderungen bei der Anzahl an Schmelzaggregaten und Linien bereits zertifizierter Werke ist eine Aktualisierung der Herstellererklärung notwendig. Alle geltenden Regeln und Vorschriften der Eigen- und Fremdüberwachung gemäß den Abschnitten 4.2 und 4.3 der Güte- und Prüfbestimmungen sind einzuhalten.

2. Eigenüberwachung

2.1 Kontinuität der Eigenüberwachung

Die kontinuierliche Eigenüberwachung hat für Gütezeichennutzer gemäß Abschnitt 3.1.1 der Vereinssatzung und nach Abschnitt 4.2.1 der Güte- und Prüfbestimmungen mindestens im 7-tägigen Abstand (Ausnahme ist die zeitweise Produktion, siehe 3.7) zu erfolgen.

Gütezeichennutzer gemäß Abschnitt 3.1.2 der Vereinssatzung haben die Nachweisführung nach Abschnitt 4.1.6 der Güte- und Prüfbestimmungen sicherzustellen.

2.2 Nachweis der kontinuierlichen Eigenüberwachung

2.2.1

Das GGM-Mitglied muss sich die kontinuierliche Durchführung der Eigenüberwachung vom Probenahmestitut bei der Fremdüberwachung im Probenahmeprotokoll bestätigen lassen. Die Verwendung des gültigen Probenahmeprotokolls ist verpflichtend. Fehlt die Bestätigung der ordnungsgemäß durchgeführten Eigenüberwachung im Probenahmeprotokoll, so fordert der Güteausschuss das Mitglied schriftlich auf, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Aufforderung diese Bestätigung bei der Geschäftsstelle der GGM nachzureichen. Hält das Mitglied auch diese Frist nicht ein, schlägt der Güteausschuss dem Vorstand Ahndungsmaßnahmen vor.

2.2.2

Bei Wiederholungsprüfungen ist eine Bestätigung der Eigenüberwachung durch das Probenahmestitut nicht notwendig.

GGM Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.

2.2.3

Im Fall der Durchführung der Eigenüberwachung durch ein externes Institut ist eine externe Konformitätsprüfung nach Punkt 3. der Verfahrensregeln durch dieses Institut unzulässig.

3. Allgemeine Verfahrensregeln für externe Konformitätsprüfungen

Zu den externen Konformitätsprüfungen gehören die Erstprüfung im Rahmen der Aufnahmeüberwachung, die Regelprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung und die Wiederholungsprüfung. Für diese Prüfungen gelten folgende Allgemeine Verfahrensregeln:

3.1 Zugelassene Probenahme- und Analyseinstitute

Maßnahmen zur Feststellung der Konformität (Probenahme, chemische Analyse zur Ermittlung der chemischen Zusammensetzung) dürfen nur von durch die GGM zugelassenen Probenahme- und Analyseinstituten durchgeführt werden. Eine aktuelle Liste der zugelassenen Probenahme- und Analyseinstitute ist bei der GGM-Geschäftsstelle erhältlich.

3.2 Bevollmächtigung durch das Probenahmehinstitut

Wird die Probenahme im Auftrag des zugelassenen Probenahmehinstituts von einem anderen Institut oder einer anderen Person durchgeführt, so ist das Probenahmeprotokoll von diesem Institut oder dieser Person zu unterzeichnen. Dieses Institut oder diese Person ist vom Probenahmehinstitut schriftlich zu autorisieren. Die Autorisierung muss zusammen mit dem Probenahmeprotokoll bei der Geschäftsstelle der GGM nach erfolgter Probenahme eingereicht werden. Andernfalls gilt die Probenahme als nicht ordnungsgemäß durchgeführt und damit als nicht erfolgt.

3.3 Verfahren der Probenahme

Eine der zwei im jeweiligen Jahr durchzuführenden Probenahmen für die externe Konformitätsprüfung kann mittels Videoüberwachung stattfinden. Zwei aufeinanderfolgende Videoüberwachungen sind unzulässig. Des Weiteren sind alle Probenahmen für Erst- und Wiederholungsprüfungen sowie Probenahmen nach einem Wechsel des Probenahmehinstitutes in Präsenz durchzuführen.

GGM Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.

Die Probe ist im Regelfall von der laufenden Produktionslinie zu entnehmen, vorzugsweise vor dem Aufbringen des Bindemittels. Eine Probenahme an anderer Stelle, etwa aus dem Lager, ist zu begründen.

Ein Versenden des Probenahmeprotokolls ist zeitnah, spätestens nach 5 Arbeitstagen, durch das Probenahmeinstitut an die GGM-Geschäftsstelle zu veranlassen.

Eine Rückstellprobe ist beim Probenahmeinstitut 6 Monate aufzubewahren.

3.4 Rundungsregel für die Bewertung der chemischen Analyse

Die angegebenen Masseprozentage werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und mit der Ursprungsanalyse des Freizeichnungsnachweises verglichen. Liegt die Vergleichsanalyse auch nur um 0,1 Gew.-% für ein Oxid außerhalb der zulässigen Toleranzbreite (Range) der chemischen Zusammensetzung (definiert im Anhang zu Abschnitten 4.1.2 und 4.3.3 der Güte- und Prüfbestimmungen), gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Für Elemente unter 0,1 Gew.-% wird bei der Range-Bestimmung die Messunsicherheit berücksichtigt.

3.5 Umrechnung FeO / Fe_2O_3

Ist der Eisenoxidgehalt in den Unterlagen zur freigezeichneten Faser als FeO ausgewiesen, wird folgendermaßen verfahren:

Der in den Unterlagen ausgewiesene FeO -Gehalt wird auf Fe_2O_3 umgerechnet (durch Multiplikation mit dem Faktor 1,11). Danach wird der vom Analyseinstitut ermittelte Messwert mit dem umgerechneten Wert verglichen.

3.6 Beanstandung einer chemischen Analyse durch ein GGM-Mitglied

Beanstandet ein GGM-Mitglied das Ergebnis einer chemischen Analyse im Falle einer nicht bestanden externen Konformitätsprüfung (Erst-, Regel- oder Wiederholungsprüfung) auf Basis eigener Untersuchungen, so wird veranlasst, dass das Analyseinstitut eine zweite Vollanalyse durchführt. Diese zweite Analyse wird an der aus der Originalprobe des Probenahmeinstituts vom Analyseinstitut aufbereiteten, homogenisierten Probe vollzogen. Bestätigt diese zweite Analyse das erste Ergebnis des Analyseinstituts, so gilt die externe Konformitätsprüfung als nicht bestanden. Im Falle einer Abweichung, die zu einer Bewertung als „bestanden“ führen würde, führt das Analyseinstitut eine dritte Analyse durch, die über „bestanden“ oder „nicht bestanden“ der externen Konformitätsprüfung entscheidet. Diese dritte Analyse wird an dem Rückstellmuster des Probenahmeinstituts durchgeführt. Auf Wunsch des GGM-Mitglieds ist für diese Analyse ein Wechsel des Analyseinstituts zulässig.

GGM Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.

3.7 Zeitweise Produktion

3.7.1

Werden von einem GGM-Mitglied für ein oder mehrere Werke bzw. Linien freigezeichnete Fasern auf Basis einer zeitweisen Produktion hergestellt, so ist das Formular „Zeitweise Produktion“ auszufüllen und unmittelbar nach Ende eines jeden Halbjahres an die Geschäftsstelle der GGM zu senden (Eingang in der Geschäftsstelle der GGM bis spätestens 31. Juli bzw. 31. Januar). Wird das Formular mit den geforderten Daten für die zeitweise Produktion (Datum des Beginns und des Endes der zeitweisen Produktion und chemische Analysen für jede Produktionskampagne) nicht übermittelt, gilt die externe Konformitätsprüfung für das jeweilige Halbjahr als nicht bestanden.

Das Formular „Zeitweise Produktion“ wird durch die Geschäftsstelle der GGM bereitgestellt und ist unter

<https://www.ral-mineralwolle.de/verfahrensregeln-des-gueteausschusses-der-ggm/zeitweise-produktion.html> abrufbar.

3.7.2

Für die Eigenüberwachung gelten auch im Fall der zeitweisen Produktion die Regelungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Jede Produktionskampagne beginnt mit dem **Zeitpunkt der Probenahme zu Beginn (Datum und Uhrzeit)** und endet mit dem **Zeitpunkt der Probenahme am Ende (Datum und Uhrzeit)**.

Für den Fall einer zeitweisen Produktion von weniger als einer Woche, ist im Rahmen der Eigenüberwachung lediglich jeweils eine chemische Analyse zu Beginn und am Ende der Produktion durchzuführen.

3.7.3

Sowohl für den Beginn als auch für das Ende der zeitweisen Produktion ist für jede Produktionskampagne die chemische Analyse einer Faserprobe im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführen und unter Verwendung des Formulars „Zeitweise Produktion“ fristgemäß an die Geschäftsstelle der GGM zu übermitteln (siehe 3.7.1).

3.7.4

Findet im Halbjahr eine oder finden mehrere Produktionskampagnen statt, so ist im Rahmen einer der Kampagnen eine externe Konformitätsprüfung durchzuführen.

3.7.5

Die 4-Monatsfrist nach 4.1 dieser Verfahrensregeln als Mindestabstand zwischen zwei Probenahmen für die externe Konformitätsprüfung gilt nicht für die zeitweise Produktion.

3.7.6

Produkte, die im Rahmen einer Produktionskampagne hergestellt wurden, dürfen erst nach Vorliegen der bestandenen Eigenüberwachung ausgeliefert werden. Die Einhaltung dieser Vorgabe muss der Hersteller auf dem Formular „Zeitweise Produktion“ bestätigen.

GGM Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.

3.7.7

Eine Produktion freigezeichneter Fasern lediglich für eine externe Konformitätsprüfung ist nicht erforderlich. Im Formular „Zeitweise Produktion“ ist der entsprechende Vermerk einzutragen. Meldet ein Mitglied für eine in der Herstellererklärung aufgeführte Linie in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren „keine Produktion“, muss die Herstellererklärung angepasst und an die Geschäftsstelle der GGM übermittelt werden.

4. Verfahrensregeln für die Fremdüberwachung / Regelprüfung

4.1 Mindestabstand zwischen zwei externen Probenahmen (4-Monatsfrist)

4.1.1

Der Mindestabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Probenahmen muss mindestens 4 Kalendermonate betragen. Für die Berechnung der Frist wird dabei der Tag, an dem die erste Probenahme erfolgt ist, mitgerechnet (siehe Beispiele). Die zweite Probenahme darf frühestens an dem Tag des vierten Monats erfolgen, der durch seine Zahl dem Tag der ersten Probenahme entspricht. Fehlt der Tag im vierten Monat, dann darf die zweite Probenahme frühestens am letzten Tag dieses Monats erfolgen.

Beispiele:

Tag der ersten Probenahme:	10.04.2024
Nächste Probenahme frühestens ab:	10.08.2024

Tag der ersten Probenahme:	31.10.2024
Nächste Probenahme frühestens ab:	28.02.2025

4.1.2

Erfolgt die Probenahme für den Fall, dass keine freigezeichneten Fasern produziert werden, nicht von der Fertigungslinie, sondern aus dem Produktionslager, so ist für die Berechnung der 4-Monatsfrist das Produktionsdatum des Produktes, aus dem die Probe entnommen wurde, maßgebend. Das Produktionsdatum ist in diesem Fall immer im Probenahmeprotokoll zu vermerken. Andernfalls gilt die betreffende Probenahme als nicht ordnungsgemäß und damit als nicht erfolgt.

4.1.3

Wird die Durchführung der Probenahme in einem Halbjahr versäumt oder gilt eine Probenahme nach diesen Verfahrensregeln in einem Halbjahr als nicht erfolgt, beginnt die 4-Monatsfrist für die nächste reguläre Probenahme am letzten Tag des Halbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember). Die nächste Probenahme im Rahmen der Regelprüfung darf in diesem Fall also frühestens am 30.10. bzw. am 30.04. des nächsten Halbjahres erfolgen. Wird die Regelprüfung dagegen nicht bestanden, weil mit der entnommenen Probe der Konformitätsnachweis nicht gelingt, so bleibt es für die Berechnung der 4-Monatsfrist bei dem Regelfall, dass die Frist mit dem Tag der Probenahme bzw. Produktion beginnt (4.1.1 bzw. 4.1.2 der Verfahrensregeln).

GGM Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.

4.1.4

Wird eine Fertigungslinie im Sinne von Abschnitt 4.3.3 der Güte- und Prüfbestimmungen innerhalb der 4-Monatsfrist für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten oder dauerhaft stillgelegt, so ist von dem GGM-Mitglied keine Regelprüfung für das betreffende Halbjahr durchzuführen. Andernfalls, d. h. bei Stilllegung außerhalb der 4-Monatsfrist, ist die Regelprüfung zwingend erforderlich.

4.1.5

Die GGM ist über Produktionsstillstände von mindestens 2 Monaten unverzüglich zu informieren.

4.2 Fristen für die Übersendung der Proben an das Analyseinstitut und für die Übersendung der Analyseergebnisse an die GGM-Geschäftsstelle im Falle der Regelprüfung

Die Probe ist möglichst unverzüglich nach der Probenahme zusammen mit dem Probenahmeprotokoll an das Analyseinstitut zu senden. Die Frist für den Eingang der Unterlagen beim Analyseinstitut beträgt 4 Wochen nach dem im Probenahmeprotokoll vermerkten Datum. Gehen die Unterlagen ohne plausible Begründung erst nach diesem Termin beim Analyseinstitut ein, so gilt die Probenahme als nicht erfolgt. Das GGM-Mitglied wird hierüber informiert. Weiterhin gilt die Probenahme als nicht erfolgt, wenn das Analyseergebnis durch das Analyseinstitut nicht innerhalb von 6 Wochen nach Probeneingang an die Geschäftsstelle der GGM übersandt wurde. Eine Fristverlängerung ist bei der Geschäftsstelle der GGM formlos zu beantragen.

4.3 Probenahmen, die nicht ordnungsgemäß sind und deshalb als nicht erfolgt gelten

4.3.1

In folgenden Fällen gilt eine durchgeführte Probenahme als nicht erfolgt:

- Durchführung der Probenahme von einem nicht zugelassenen Probenahmeinstitut oder einem Institut bzw. einer Person, das/die nicht ordnungsgemäß von einem zugelassenen Prüfinstitut bevollmächtigt wurde (Verstoß gegen Verfahrensregeln 3.1 bzw. 3.2).
- Das Probenahmeprotokoll ist nicht ordnungsgemäß unterzeichnet.
- Das Datum der Probenahme ist im Probenahmeprotokoll nicht vermerkt und kann vom GGM-Mitglied auch nicht auf andere Weise zweifelsfrei nachgewiesen werden.
- Das Produktionsdatum ist im Fall einer Probenahme aus dem Lager nicht im Probenahmeprotokoll vermerkt und kann vom GGM-Mitglied auch nicht auf andere Weise zweifelsfrei nachgewiesen werden.
- Das Datum der Probenahme und das Produktionsdatum stammen im Fall einer Probenahme aus dem Lager nicht aus demselben Halbjahr (Beispiel: Probenahme nach dem 30. Juni, Produktionsdatum aus erstem Halbjahr).

GGM Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.

- Die 4-Monatsfrist als Mindestabstand zur letzten im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Probenahme ist nicht eingehalten (4.1 der Verfahrensregeln).
- Die 4-Wochenfrist für die Übersendung der Probe und des Probenahmeprotokolls ist nicht eingehalten (4.2 der Verfahrensregeln).
- Die 6-Wochenfrist für die Übermittlung des Analyseergebnisses durch das Analyseinstitut an die Geschäftsstelle der GGM wird ohne triftigen Grund nicht eingehalten.

4.3.2

Eine Probenahme, die nach diesen Verfahrensregeln als nicht erfolgt gilt, kann bei der Regelprüfung nicht berücksichtigt werden. Das GGM-Mitglied wird hierüber vom Güteausschuss unterrichtet. Sofern die Frist für die Durchführung der Regelprüfung (30.06. bzw. 31.12.) noch nicht verstrichen ist, hat das Mitglied die Möglichkeit, die Nachholung einer ordnungsgemäßen Probenahme zu veranlassen. Andernfalls gelten die Verfahrensregeln 4.4 und 4.5.

4.4 Nicht bestandene Regelprüfung

4.4.1

Die Regelprüfung wird vom Güteausschuss als nicht bestanden bewertet, wenn die erforderliche Probenahme vom GGM-Mitglied nicht rechtzeitig bis zum Ende eines Halbjahres (30.06. bzw. 31.12.) durchgeführt wurde bzw. nach diesen Verfahrensregeln als nicht erfolgt gilt, so dass es für das betreffende Kalenderhalbjahr insgesamt an einer ordnungsgemäßen Probe fehlt, die einer Konformitätsprüfung durch das Analyseinstitut unterzogen werden kann.

4.4.2

Die Regelprüfung wird vom Güteausschuss als nicht bestanden bewertet, wenn nach dem Analyseergebnis des Analyseinstituts der Konformitätsnachweis vom GGM-Mitglied nicht geführt werden kann.

4.5 Verfahren nach nicht bestandener Regelprüfung

4.5.1

Im Falle einer nicht bestandenen Regelprüfung nach 4.4.1 unterrichtet der Güteausschuss das GGM-Mitglied schriftlich über die nicht erfolgte Probenahme. Im laufenden Halbjahr ist kurzfristig eine außerordentliche Probenahme durchzuführen. Diese wird als Wiederholungsprüfung für das abgelaufene Halbjahr gewertet. Die Konformitätsprüfungen für das laufende Halbjahr sind unter Beachtung von 4.1.3 durchzuführen. Weiterhin sind die Unterlagen der Eigenüberwachung für das abgelaufene Halbjahr an die Geschäftsstelle der GGM zur Bewertung durch den zuständigen unabhängigen Sachverständigen des Güteausschusses zu übersenden.

4.5.2

Im Falle einer nicht bestandenen Regelprüfung nach 4.4.2 unterrichtet der Güteausschuss das GGM-Mitglied schriftlich von dem negativen Ergebnis. Die Gründe für das Nichtbestehen der Regelprüfung sind in dem Schreiben zu benennen. Der Güteausschuss weist das GGM-Mitglied darauf hin, dass eine Wiederholungsprüfung notwendig ist. Weiterhin sind die

GGM Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.

Unterlagen der Eigenüberwachung für das abgelaufene Halbjahr an die Geschäftsstelle der GGM zur Bewertung durch den zuständigen unabhängigen Sachverständigen des Güteausschusses zu übersenden.

5. Verfahrensregeln für die Wiederholungsprüfung

5.1 Frist für Wiederholungsprüfungen

Die Frist für die durchzuführende Probenahme für eine Wiederholungsprüfung beträgt 4 Wochen. Das Mitglied hat der Geschäftsstelle der GGM innerhalb dieser Frist die erfolgte Probenahme nachzuweisen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Schreibens des Güteausschusses, mit dem Mitglied das Nichtbestehen der Regelprüfung und das Erfordernis einer Wiederholungsprüfung mitgeteilt wird.

Für Wiederholungsprüfungen gilt die 4-Monatsfrist (4.1 der Verfahrensregeln) nicht.

5.2 Probenahmen, die nicht ordnungsgemäß sind und deshalb als nicht erfolgt gelten

Die Verfahrensregeln 4.2 und 4.3.1 gelten entsprechend auch für die Wiederholungsprüfung. Das heißt, dass in den in Ziffer 4.3.1 genannten Fällen – mit Ausnahme der 4-Monatsfrist, die bei der Wiederholungsprüfung nicht zu beachten ist – die durchgeführte, aber nicht ordnungsgemäße Probenahme als nicht erfolgt gilt.

5.3 Nicht bestandene Wiederholungsprüfung

Eine Wiederholungsprüfung wird in folgenden Fällen vom Güteausschuss als nicht bestanden bewertet:

- Die erforderliche Probenahme wird vom GGM-Mitglied nicht rechtzeitig innerhalb der 4-Wochenfrist gemäß Ziffer 5.1 durchgeführt bzw. gilt nach Ziffer 5.2 als nicht erfolgt, so dass es für die Wiederholungsprüfung an einer ordnungsgemäßen Probe fehlt, die nach einer Prüfung durch das Analyseinstitut einer Konformitätsprüfung unterzogen werden kann.
- Wenn auf Basis des Analyseergebnisses der Konformitätsnachweis erneut nicht geführt werden kann.

Im Falle einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden (vgl. Abschnitt 4.4 der Güte- und Prüfbestimmungen).



GGM Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.

5.4 Verfahren nach nicht bestandener Wiederholungsprüfung

Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt also die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden, schlägt der Güteausschuss dem Vorstand Ahndungsmaßnahmen vor.

Beispiel:

Die chemische Analyse der Wiederholungsprüfung ergab eine Abweichung von der zulässigen Toleranzbreite (Range). Für den Fall einer weiteren nicht bestandenen Wiederholungsprüfung im Verlauf der nächsten 3 Jahre wird dem Mitglied das Recht auf Führung des RAL Gütezeichens aberkannt. Die Aberkennung erfolgt für das GGM-Mitglied.

6. Sonstige Verfahrensregeln

6.1 Bestätigung für eine freigezeichnete Faser eines anderen GGM-Mitglieds

Reicht ein GGM-Mitglied Unterlagen für eine neu in die Herstellererklärung aufzunehmende freigezeichnete Faser ein und bezieht sich hierbei auf die freigezeichnete Faser eines anderen Unternehmens, so sind sämtliche nach der Satzung geforderten Unterlagen einzureichen. Die Anforderung des einzureichenden Tierversuchsberichts gilt als erfüllt, wenn das beantragende GGM-Mitglied einen auf sich ausgestellten Berechtigungsnachweis des anderen Unternehmens vorlegt, beispielsweise eine entsprechende Lizenzvereinbarung.

6.2 Automatische Löschung eines Werkes aus der Liste der überwachten Werke

Meldet ein Mitglied für ein in der Herstellererklärung aufgeführtes Werk in vier aufeinanderfolgenden Halbjahren entsprechend 3.7.7 der Verfahrensregeln „keine Produktion“, wird dieses Werk mit Ablauf des vierten Halbjahres von der Liste der der GGM-Überwachung unterliegenden Werke gelöscht.

Bei einer erneuten Anmeldung des Werkes sind die Anforderungen einer Anmeldung eines neuen Werkes zu erfüllen, d. h. insbesondere eine Erstkonformitätsanalyse.

6.3 Markennamen in der Herstellererklärung

Alle Markennamen von gütegesicherten Produkten müssen in der Herstellererklärung aufgelistet werden. Dabei ist auch die Aufnahme von Eigenmarken anderer Unternehmen zulässig, wenn eine lückenlose Rückführbarkeit auf eine Linie des Mitgliedunternehmens möglich ist. Dieser Nachweis muss anhand eines Etikettes gegenüber der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erbracht werden. Durch die Veröffentlichung der Markennamen auf der Homepage der Gütegemeinschaft wird die Zeichennutzung nach außen legitimiert.



GGM Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.

7. Salvatorische Klausel

Das Satzungswerk der GGM, insbesondere die Güte- und Prüfbestimmungen, sind in der jeweils gültigen aktuellen Fassung anzuwenden.

Bei Widersprüchen zwischen den Güte- und Prüfbestimmungen und diesen Verfahrensregeln setzen die Bestimmungen der Güte- und Prüfbestimmungen die in den Verfahrensregeln betroffenen Abschnitte außer Kraft.